

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Willi-Zinnkann-Halle der Stadt Büdingen vom 03.03.2017 (KA vom 08.03.2017), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Januar 2019 (KA vom 30.01.2019).

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Willi-Zinnkann-Halle der Stadt Büdingen

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen am 3. März 2017 nachstehende Gebühren- und Benutzungsordnung für die Willi-Zinnkann-Halle der Stadt Büdingen beschlossen:

§ 1 Benutzungsrecht

1.
 - a) Einwohnern/innen, Vereinen, Verbänden der Stadt Büdingen sowie sonstigen Interessenten/innen steht die Willi-Zinnkann-Halle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Verfügung.
 - b) Einzelnutzung geht vor Dauernutzung.
 - c) Die Erlaubnis zur Nutzung ist zu versagen, wenn die beabsichtigte Veranstaltung gegen die Interessen des Rechtsstaates oder gegen die Belange der Stadt Büdingen gerichtet ist.
 - d) Die Erlaubnis zur Nutzung wird jeder Partei oder Organisation versagt, die erkennbar verfassungsfeindliche Ziele verfolgt.
 - e) Eine Überlassung der Räumlichkeiten für Veranstaltungen von politischen Parteien, Wählergemeinschaften, Fraktionen und ihnen nahestehenden Organisationen wird ausgeschlossen. Es sei denn, die Veranstaltung selbst hat einen überparteilichen Charakter wie z.B. eine Podiumsveranstaltung mit Teilnehmern mehrerer Parteien.
2. Die Genehmigung zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung wird durch den Magistrat der Stadt Büdingen – Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft - oder dessen Beauftragte auf Antrag schriftlich erteilt. Über Widersprüche entscheidet die Betriebskommission.
3. Die Benutzung der Außenfläche ist gesondert genehmigungspflichtig. Die zu entrichtende Gebühr wird durch den Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft festgesetzt.
4. Für auswärtige Nutzer/innen wird das Doppelte der festgesetzten Benutzungsgebühr erhoben.
5. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der öffentlichen Einrichtungen besteht nicht.

§ 2 Buchung und Rücktritt

Buchungen sollen in der Regel drei Wochen vor der Veranstaltung vorgenommen werden.

Bei Rücktritt von weniger als 14 Tage vor dem gebuchten Termin werden 100 % der Benutzungsgebühr fällig.

Bei Familienfeiern kann bei ernsthaft begründeten Absagen die Rücktrittsgebühr erlassen werden.

§ 3 Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung der Räume in der WZH werden folgende Gebühren pro Tag erhoben:

Großer Saal 368 m ² (Garderobe, Bühne, Umkleide, Küche)	250,00 €
Kleiner Saal 150 m ² (Garderode, Küche)	150,00 €
Clubraum:	
a) mit Küche	100,00 €
b) ohne Küche	50,00 €
Beleuchtung und Beschallung	50,00 €
2. Über die Vergabe der Räume entscheidet die Betriebsleitung des Eigenbetriebs, über Widersprüche die Betriebskommission. Behördliche Auflagen sind zu erfüllen.
3. Die Nutzer/in obiger Einrichtungen haben/hat Bier und alkoholfreie Getränke ausschließlich über eine von der Stadt Büdingen benannte Firma zu beziehen, wenn dafür ein Getränkebelieferungsvertrag abgeschlossen wurde.
4. Bei Jugendveranstaltungen sowie Veranstaltungen sozialer und karitativer Art können die nach Absatz 1 festzusetzenden Gebühren auf Antrag um die Hälfte ermäßigt werden.
5. Bei sonstigen gewerblichen Veranstaltungen (Ausstellungen, Verkaufsveranstaltungen und dergleichen) wird das Doppelte der vorstehenden Benutzungsgebühren erhoben.
6. Abweichend hiervon werden für die Benutzung der Einrichtungen anlässlich von Puppen- und Märchenspielen (ohne Bewirtschaftung) bis zu einer Dauer von zwei Stunden 10 % des vereinnahmten Eintrittsgeldes als Gebühr erhoben.
7. Wird festgestellt, dass die Nutzung unter falschen Angaben und/oder für Dritte beantragt wurde, entfällt eine eventuell erteilte Ermäßigung. In diesem Falle sind die Benutzungsgebühren für auswärtige Nutzer/innen zu zahlen.

§ 4 Nebenkosten

2. Für die Nutzung der Willi-Zinnkann-Halle werden folgende Nebenkostenpauschalen erhoben:

a) für Reinigung, Wasser, Kanal, Beleuchtung des großen Saals	130,00 €
des Clubraums oder des kleinen Saals	50,00 €
b) für Heizung (nur in der Heizperiode) des großen Saals	130,00 €
des Clubraums oder des kleinen Saals	50,00 €
3. Der anfallende Restmüll und das recyclebare Material ist jeweils durch den/die Nutzer/in auf eigene Kosten zu entsorgen und die sofortige Entsorgung am Veranstaltungsende vorzunehmen. Die Lagerung des Restmülls darf nicht bei der Einrichtung erfolgen. Eine ordnungsgemäße Trennung der unterschiedlichen Müllsorten ist sicherzustellen.
4. Unbeschadet einer Freistellung von Benutzungsgebühren sind die Energie- und Verbrauchskosten in jedem Fall zu zahlen.

§ 5 Beschädigungen der Räume und Einrichtungen

1. Die bei der Benutzung der Einrichtung entstandene Schäden sind von dem/der Veranstalter/Nutzer/in der Stadt Büdingen in Geld zu ersetzen. Ebenso hat der/die Veranstalter/Nutzer/in den bei der Benutzung der Küchen- und Wirtschaftsräume entstandenen Glas- und Porzellanbruch der Stadt Büdingen in Geld zu ersetzen.
2. Alle in der Einrichtung benutzten Räume, einschließlich Inventar, sind von dem/der Veranstalter/Nutzer/in in einem einwandfreien und gereinigten Zustand an die Stadt Büdingen bis spätestens 12:00 Uhr des nachfolgenden Tages wieder zurückzugeben. Die Überwachung hierüber erfolgt durch den Eigenbetrieb oder dessen Beauftragte.
3. Sachbeschädigungen durch Besucher/innen und Dritte hat sich der/die Veranstalter/in zurechnen zu lassen.
4. Der Eigenbetrieb wird ermächtigt, für die Anmietung von Räumen in der WZH eine Kautionshöhe bis zur Höhe von 5.000,00 € festzusetzen.
5. Neben oder an Stelle der Kautionshöhe nach Abs. 4 kann der Eigenbetrieb den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

§ 6 Sonstige Gebühren

1. Die Gebühren für weitere erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse (GEMA, Tanzerlaubnis, Polizeistundenverkürzung pp.) hat der/die jeweilige Veranstalter/in, Nutzer/in zu tragen. Die entsprechenden Genehmigungen sind rechtzeitig vor der Veranstaltung einzuholen.
2. Für Veranstaltungen, bei denen eine Brandwache vorgeschrieben ist, ist die Gestellung der Brandwache rechtzeitig vor der Veranstaltung sicherzustellen. Die Kosten für die Brandwache gehen zu Lasten des/der Veranstalters/in.

§ 7 Ausschluss von der Benutzung

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung können mit dem zeitweisen und ständigen Ausschluss von der Benutzung geahndet werden.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

1. Die festgesetzte Kautionshöhe ist vor Schlüsselübergabe, bei der Stadtkasse einzuzahlen.
2. Die Benutzungsgebühren sind mit Zugang des Nutzungsvertrages fällig und bis zum Veranstaltungsbeginn, ohne besondere Anforderung an die Stadtkasse zu zahlen. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Zahlung. Die Verbrauchskosten und Betriebskostenpauschalen werden nach gesonderter Anforderung fällig.

§ 9 Beitreibung

Die zu zahlenden Benutzungsgebühren können - bei Verzug - im Verwaltungs-zwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11 Rechtsbehelfe

Die Rechtsbehelfe gegen Zahlungsaufforderung aufgrund dieser Benutzungs- und Gebührensatzung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

63654 Büdingen, den 3. März 2017

(Henrike Strauch)
Erste Stadträtin